

## **Zuständigkeitsordnung**

für den Rat der Stadt Heinsberg und seine Ausschüsse  
vom 10. Dezember 2014<sup>1)2)</sup>

Aufgrund des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### § 1

#### Zuständigkeit des Rates

Neben den dem Rat durch die Gemeindeordnung (GO) und durch andere Gesetze zugewiesenen Aufgaben ist er insbesondere noch in folgenden Angelegenheiten zuständig, soweit nicht eine andere Regelung getroffen ist:

- a) Entscheidung über städtische Bauprogramme, soweit sie den Zeitraum von drei Jahren übersteigen,
- b) Entscheidung über städtebauliche Maßnahmen und Stadtsanierung,
- c) Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken.

### § 2

#### Zuständigkeit der Ausschüsse - Allgemeines

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse erhalten Entscheidungsbefugnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Hiervon unberührt bleiben Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) sowie Regelungen der Hauptsatzung.
- (2) Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zu beraten und dem Rat eine Entscheidung vorzuschlagen.

---

<sup>1)</sup> geändert durch Ratsbeschluss vom 17.05.2017

<sup>2)</sup> geändert durch 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 30.11.2020

§ 3

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) den Vorschlag des Schulträgers zur Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern gemäß § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW,
  - b) die Wahl der Schiedspersonen und der Vertreter,
  - c) die Einteilung der Bezirke für die Schiedspersonen,
  - d) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
  - e) Benennung von Straßen und Plätzen, Namensgebung für städtische Gebäude und Einrichtungen,
  - f) den Abschluss von Verträgen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
  - g) die Bewilligung von finanziellen Zuwendungen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
  - h) die Annahme von Schenkungen,
  - i) die grundlegende Struktur des Feuerschutzwesens,
  - j) mehrtägige Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern; im Übrigen der Bürgermeister,
  - k) Richtlinien für Ehrungen bei Alters-, Ehe- und sonstigen Jubiläen,
  - l) Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Kostenaufwand über 30.000,00 EUR sowie Erneuerung und Ersatzbeschaffung mit einem Kostenaufwand über 120.000,00 EUR, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
  - m) Angelegenheiten des freiwilligen Sozialwesens und Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen.
- (2) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei Kauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 4

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Ausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen des § 101 GO.

§ 5

Zuständigkeit des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der Ausschuss entscheidet über

- a) Planung und Ausführung von Erschließungsmaßnahmen und neuen Straßen mit einem Kostenaufwand von 60.000,00 EUR bis 1.200.000,00 EUR,
- b) die wesentlichen Ausführungsmerkmale bei den Maßnahmen zu a),
- c) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
- d) die Wahrnehmung der städtischen Interessen im Rahmen der Beteiligung durch andere Planungsträger, Behörden und sonstige Stellen (Erteilung des Einvernehmens, Beteiligung im Rahmen der Anhörung usw.), sofern es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handelt,
- e) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen nach dem BauGB,
- f) Umstufung und Einziehung von Straßen,
- g) Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs von besonderer Bedeutung (z. B. große Maßnahmen der Verkehrslenkung),
- h) Angelegenheiten in Bauleitplanverfahren mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses.

§ 6

Zuständigkeit des Bau- und Energieausschusses

(1) Der Ausschuss entscheidet über

- a) Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 300.000,00 EUR bis 1.200.000,00 EUR,
- b) Planung und Ausbau vorhandener Straßen, mit einem Kostenaufwand ab 30.000,00 EUR,
- c) Planung und Ausführung von Abwassermaßnahmen mit einem Kostenaufwand von 300.000,00 EUR bis 1.200.000,00 EUR, soweit sie nicht im Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind,
- d) große Instandsetzungen von Straßen,
- e) Neubau, Erneuerungen und große Instandsetzungen von Wirtschaftswegen,
- f) die wesentlichen Ausführungsmerkmale bei den Maßnahmen zu a) bis c),

- g) Angelegenheiten der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und der Straßenbeleuchtung,
  - h) Angelegenheiten des städtischen Bauhofes,
  - i) Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe und Anlagen,
  - j) Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Kostenaufwand über 30.000,00 EUR im Rahmen des § 6,
  - k) Erneuerung und Ersatzbeschaffung zu den in § 6 bezeichneten Maßnahmen und Einrichtungen mit einem Kostenaufwand über 120.000,00 EUR,
  - l) den Abbruch von städtischen Gebäuden und sonstigen Bauwerken,
  - m) Planung und Ausgestaltung von Grün- und Erholungsanlagen sowie sonstigen Maßnahmen der Landschaftspflege mit einem Kostenaufwand von 30.000,00 EUR bis 120.000,00 EUR, soweit nicht Bestandteil von sonstigen Ausbau- und Gestaltungsplänen,
  - n) Maßnahmen im Bereich der Forstwirtschaft mit einem Kostenaufwand über 12.000,00 EUR,
  - o) Bepflanzungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand über 12.000,00 EUR jährlich,
  - p) Energieangelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- (2) Der Bau- und Energieausschuss ist bei der Abnahme von Baumaßnahmen mit einem Kostenaufwand über 180.000,00 EUR zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt durch Information des Ausschusses über die Fertigstellung einer entsprechenden Maßnahme sowie den Inhalt des Abnahmeprotokolls.

## § 7

### Zuständigkeit des Schul- und Kulturausschusses

- (1) Der Ausschuss entscheidet über
- a) Angelegenheiten der Schulen (ohne bauliche Maßnahmen),
  - b) Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Kostenaufwand von 30.000,00 EUR bis 150.000,00 EUR,
  - c) Erneuerung und Ersatzbeschaffung zu b) mit einem Kostenaufwand über 120.000,00 EUR,
  - d) die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine,

- e) Maßnahmen zur Betreuung kultureller Vereine,
  - f) das Veranstaltungsprogramm der Kulturgemeinde,
  - g) Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz,
  - h) Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz,
  - i) Angelegenheiten der Stadtbücherei.
- (2) Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden der Kulturgemeinde der Stadt.

§ 8  
Zuständigkeit des Sportausschusses

Der Ausschuss entscheidet über

- a) Maßnahmen zur Förderung des Sports,
- b) die Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Sportanlagen mit einem Kostenaufwand von 60.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR (ohne Hochbaumaßnahmen),
- c) Anschaffung von beweglichen Sachen mit einem Kostenaufwand von 15.000,00 EUR bis 120.000,00 EUR,
- d) Erneuerung und Ersatzbeschaffung zu b) und c) mit einem Kostenaufwand über 60.000,00 EUR,
- e) die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine.

§ 9  
Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

Der Ausschuss hat Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heinsberg.

§ 10  
(aufgehoben)

§ 11

Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses

Der Ausschuss ist zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO. Hierbei hat er die in § 12 der Hauptsatzung geregelten Befugnisse.

§ 12

Zuständigkeit des Städtepartnerschaftsausschusses

Der Ausschuss entscheidet über

- a) die Gewährung von Zuschüssen für partnerschaftliche Begegnungen,
- b) die Ausgestaltung der Veranstaltungsprogramme bei offiziellen Partnerschaftsfesten.

§ 13

Schlussbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Zuständigkeitsordnung sind die nachfolgenden Begriffe und Hinweise anzuwenden:

(1) Begriffe

- a) Unterhaltung  
bewegliche oder unbewegliche Sachen werden in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten,
- b) Instandsetzung  
Beseitigung von Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen,
- c) Anschaffung  
erstmalige Anschaffung/erstmalige Herstellung,
- d) Erneuerung/Ersatzbeschaffung  
vorhandenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird erneuert oder ersetzt,
- e) Straßen  
es gilt der Begriff nach § 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NW.

(2) Hinweise

- a) Zu §§ 3, 5, 6, 7, 8:  
wird ein Höchstbetrag überschritten, liegt die Entscheidung beim Rat, wird ein Betrag unterschritten, entscheidet der Bürgermeister;

- b) Ein im Rahmen der Zuständigkeitsordnung genannter Betrag bezieht sich auf den Einzelfall oder auf eine einzelne Maßnahme oder Einrichtung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- c) Bei den in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Beträgen handelt es sich um Beträge einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.